

La norme SIA 118 révisée "Conditions générales pour l'exécution des travaux de construction"

Autor(en): **Beaud, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **93 (1975)**

Heft 11

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72696>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baurechtstagung des SIA vom 10. bis 12. März an der Universität Freiburg

DK 061.3:34

Während dieses Heft gedruckt wird, findet in Freiburg eine Tagung über Baurechtsfragen statt, die in Zusammenarbeit von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Miséricorde, Freiburg i. Ue., und dem Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein vorbereitet und durchgeführt wird. Zu dieser Tagung haben sich 600 Teilnehmer angemeldet, was auf das grosse Interesse der Fachwelt an den aufgeworfenen Fragen und den vorgeschlagenen

Themen schliessen lässt. Die vielen Vorträge und das breite Angebot von Information dieser Tagung soll in unseren Spalten gewürdigt werden. Vom Umfang her sind wir gewzungen, die Berichterstattung über mehrere Hefte zu verteilen. Beginnen wollen wir mit den Zusammenfassungen der beiden Vorträge, die sich mit der neurevidierten (noch im Vernehmlassungsverfahren stehenden) Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» befassen.

Die revidierte Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten»

Referent Prof. Peter Gauch, Universität Freiburg

Die Norm SIA 118 ist ein privates Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA). Sie enthält «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», die den Abschluss und die Ausgestaltung von Bauverträgen erleichtern sollen.

Der Bauvertrag ist ein Werkvertrag, durch den sich ein Bauunternehmer (z. B. Baumeister, Dachdecker, Installateur) gegenüber einem Bauherrn zur Ausführung bestimmter Bauarbeiten verpflichtet. Er untersteht den werkvertragsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 363–379). Diese Bestimmungen sind indessen revisionsbedürftig, zu knapp und auf die besonderen Verhältnisse des Bauvertrages nur wenig zugeschnitten. Deswegen sehen sich Unternehmer und Bauherren immer wieder gezwungen, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten durch umfangreiche Vereinbarungen festzulegen, teils in Ergänzung zum Gesetz, teils in Abweichung vom Gesetz. Dabei soll ihnen die Norm SIA 118 behilflich sein.

Die Norm SIA 118 ist mit der Geschichte des schweizerischen Baurechts seit langem verbunden. Ihr Ursprung reicht zurück bis ins letzte Jahrhundert. Heute gilt die Fassung von 1962. Diese Fassung wurde in den letzten Jahren vollständig revidiert. Die Revisionsarbeiten sind soweit abgeschlossen, dass der Revisionsentwurf den Teilnehmern der Baurechtstagung 1975 vorgelegt und damit erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt werden kann.

Diese revidierte Norm SIA 118 (Revisionsentwurf) enthält vor allem Bestimmungen über den Inhalt des Bauvertrages, indem sie namentlich die Leistungspflicht des Unternehmers (Ausführung der übernommenen Bauarbeit) und die Vergütungspflicht des Bauherrn eingehend ordnet. Da-

neben enthält sie auch Bestimmungen über den Abschluss des Vertrages (insbesondere über das Submissionsverfahren). Alle diese Bestimmungen haben jedoch nur den Charakter «vorformulierter» Bedingungen. Denn die revidierte Norm SIA 118 erlangt – gleich wie die bisherige Norm – keine allgemeine Verbindlichkeit. Sie ist kein Gesetz. Vielmehr wird sie immer nur zwischen zwei bestimmten Vertragsparteien verbindlich, und zwar immer nur mit dem Willen dieser Parteien. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Norm SIA 118 in der Praxis überaus häufig verwendet wird. Vielfach wird sie von den Vertragsparteien sogar ohne (genaue) Kenntnis ihres Inhaltes übernommen, im Vertrauen darauf, dass sie die Rechtsfragen zwischen Unternehmer und Bauherrn gerecht regle. Mit Rücksicht darauf ist an den Gerechtigkeitsgehalt der revidierten Norm SIA 118 ein strenger Massstab zu legen. Die revidierte Norm muss die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigen und darf keine Partei zugunsten der anderen benachteiligen.

Dem zuletzt genannten Erfordernis scheint der Revisionsentwurf zu genügen. Der Gesamteindruck vermittelt das Bild eines ausgewogenen, gerechten Regelwerkes. Immerhin ist das Revisionsverfahren noch nicht zu Ende. Zurzeit läuft ein verbandsinternes Rekursverfahren. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins die revidierte Norm in Kraft setzen. Es bleibt zu hoffen, dass der SIA seine Verantwortung wahrnehmen und eine gerechte Norm in Kraft setzen wird. Denn nur so kann es sich auch für die Zukunft rechtfertigen, dass «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» von Privaten (und nicht vom Staate) erlassen werden.

La norme SIA 118 révisée «Conditions générales pour l'exécution des travaux de construction»

Referent M. Beaud, Chef du Service juridique de la SIA Zurich

Avec l'évolution des sciences, des techniques et des méthodes, l'art de construire devient toujours plus complexe. Autrefois, l'entrepreneur assumait seul la responsabilité de l'exécution d'un ouvrage; aujourd'hui, des équipes de spécialistes sont à l'œuvre. Pour assurer le résultat, c'est-à-dire l'ouvrage réalisé, les spécialistes et les entrepreneurs doivent coordonner leurs efforts. Or, la coordination ne peut être garantie que si elle repose sur des règles professionnelles codifiées et généralement admises. Ces règles sont avant tout techniques, mais dans le cas de la construction immobilière, il est nécessaire qu'elles s'étendent au contrat d'entreprise lui-même car il faut bien admettre qu'aujourd'hui le titre onzième du Code des obligations ne suffit pas lorsqu'il s'agit de la construction immobilière.

Les conditions générales, norme SIA 118, existent depuis 1911. Elles reposent sur une base privée et sont publiées par la Société suisse des ingénieurs et des architectes. Elles ne régissent cependant les contrats que de par la volonté des parties. Elles sont devenues d'un usage si courant que de nombreux contrats ne font qu'une simple référence aux normes SIA. On objecte parfois que la norme 118 avantage les entrepreneurs et déroge au Code des obligations. L'éminent juriste qu'est le professeur P. Jäggi s'est exprimé, dans un avis de droit, en insistant sur le fait que la norme est bien équilibrée et ne favorise pas l'une des parties au contrat au détriment de l'autre. La norme 118 n'est d'ailleurs pas établie unilatéralement par la SIA, elle est l'œuvre commune des milieux intéressés: maîtres de l'ou-

vrage du secteur public, ingénieurs et architectes, entrepreneurs.

Le projet de norme révisée a fait l'objet d'une consultation auprès des Administrations et des associations professionnelles intéressées. Le texte mis au point avec la collaboration très précieuse de MM. les professeurs P. Jäggi et P. Gauch de l'Université de Fribourg, suit actuellement une procédure de recours qui permet de défendre devant une instance supérieure un avis qui, autrement, n'aurait pas été pris en considération. Ensuite seulement, la norme peut être soumise à l'approbation de l'assemblée des délégués de la SIA et mise en vigueur.

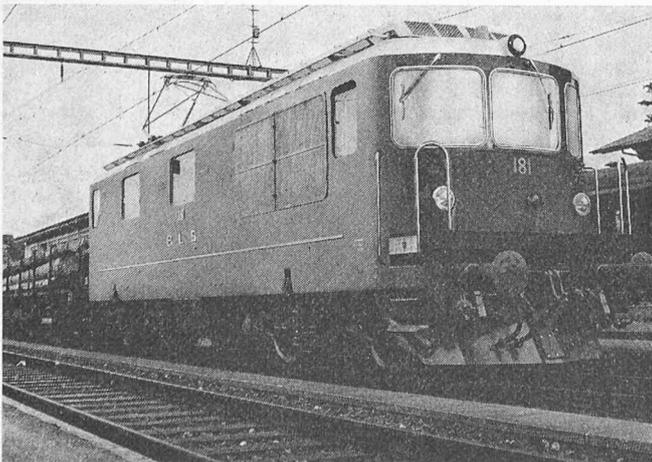
Les conditions générales pour l'exécution des travaux de construction, norme SIA 118, règlent la question de la conclusion du contrat d'entreprise, fixent le mode de rémunération de l'entrepreneur, c'est-à-dire le système des prix et les modalités de paiement, déterminent l'exécution des travaux dans ses principes essentiels, précisent les formalités de la réception de l'ouvrage par le maître et les responsabilités légalés en cas de défauts.

Umschau

Neue Re-4/4-Hochleistungslokomotiven für die BLS.

Im Juli 1973 hat die BLS bei den schweizerischen Lokomotivbaufirmen SLM, Winterthur, und BBC, Werk Oerlikon, neun weitere Lokomotiven des Typs Re 4/4, Nr. 181 bis 189, bestellt. In BLS-eigenen Werkstätten sind für den Bau dieser Maschinen verschiedene Arbeiten, die sich auf 140 000 Fr./Lokomotive belaufen, ausgeführt worden. Kürzlich verliess die Lokomotive Nr. 181 das Werk BBC in Oerlikon, um zu einer Werksfahrt über Winterthur, Weinfelden nach Romanshorn anzutreten. Dabei wurden die Zugssicherung überprüft, die Relaisstellungen kontrolliert und schliesslich in der Ostschweiz auch mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 140 km/h gefahren. Bei der anschliessenden Ablieferungsfahrt nach Bern wurde die Lokomotive hinter einer an der Spitze des Zuges stehenden Re 4/4 II der SBB angekuppelt. So war es möglich, auch auf dieser Strecke gewisse Kontrollen durchzuführen. Die Re 4/4 der BLS sind nur im Gewicht identisch mit den Re 4/4 II der SBB. Ende 1974 sind es genau zehn Jahre her, seitdem die ersten Prototyp-Gleich-

Die Hochleistungs-Gleichrichterlokomotive Re 4/4 der BLS. Leistung 6780 PS, Anhängelast 630 t für Steigungsrampen von 27‰ bei 75 bis 80 km/h. Höchstgeschwindigkeit 140 km/h



richterlokomotiven in Betrieb gesetzt wurden. Es wurde damals verlangt, dass die vierachsigen Triebfahrzeuge imstande sein müssen, sowohl Güter- wie Reisezüge von mindestens 600 t Anhängelast auf Strecken mit Steigungen bis zu 27‰ und Kurven von nur 300 m Radius zu führen. Es fehlte in jener Zeit nicht an kritischen Fachstimmen, die vor allem für die Reibwertausnutzung zwischen Rad und Schiene den grossen Sprung von den damals üblichen 17‰ auf den neuen Wert von rund 30‰ ganz allgemein und besonders noch für eine Gebirgsbahn in Frage stellten. Seit dem Fahrplanwechsel 1973 wurde die Anhängelast für die bereits früher gelieferten Re-4/4-Typen von 610 auf 630 t erhöht. Heute gilt als höchstzulässige Anhängelast 660 t. Die neuen Hochleistungslokomotiven besitzen Gleichstrom-(Wellenstrom-)Motoren, die vom Transformator über einen ölgekühlten Silizium-Gleichrichter gespeist werden. Gegenüber den üblichen Einphasen-Wechselstrom-Bahnmotoren weisen die erwähnten Motoren besonders bei schweren Anfahrten und dann auch am Berg eine gute Charakteristik auf. Zusätzlich zu den bereits früher gelieferten Maschinen (Nr. 161 bis 180), wovon Nr. 161 bekanntlich als Thyristor-Lokomotive umgebaut worden ist, besitzt die BLS nach Ablieferung der erwähnten neun Lokomotiven, wovon ab sofort monatlich zwei zum Einsatz gelangen, 29 solche Triebfahrzeuge, welche das eigentliche Rückgrat der BLS-Traktion bilden. Damit besitzt die BLS-Betriebsgruppe an die 80 Triebfahrzeuge, die im Streckeneinsatz stehen. Diese neuen Universal-Hochleistungs-Dioden-Gleichrichterlokomotiven verfügen über eine Stundenleistung von 6780 PS (4980 kW). DK 621.33

Karl Grieder

Wie sicher sind Pipelines? Mineralöl-Pipelines gelten als das sicherste, zuverlässigste und sauberste Transportmittel. Zu diesem Schluss kommt ein Bericht der *Stiftung Concawe*, der die Leckage-Unfälle an westeuropäischen Rohrleitungen im Jahre 1973 statistisch erfasst und beleuchtet. Die «Stichting Concawe» in Den Haag ist eine vor elf Jahren gegründete Studienstiftung, die von 20 westeuropäischen Mineralölgesellschaften getragen wird. Das westeuropäische Pipelinennetz zum Transport von Rohöl und Mineralölprodukten erreichte im Jahre 1973 – ohne innerbetriebliche und militärische Leitungssysteme – mit einer Gesamtlänge von 17 300 km fast den halben Erdumfang. In diesen Pipelines wurden 1973 insgesamt 558 Mio m³ Rohöl sowie Leichtbenzin für die chemische Industrie, Benzin, Dieseltreibstoffe und leichtes Heizöl befördert. Bei insgesamt 20 Schäden am Pipelinennetz, davon 15 an Rohrleitungen und 5 an Pumpstationen, sind im vergangenen Jahr im westeuropäischen Bereich 1154 m³ Öl ausgelaufen, was nur 0,0002‰ der insgesamt beförderten Menge ausmacht. Davon konnten 1071 m³ wieder zurückgewonnen werden, so dass lediglich 83 m³ verdampften oder versickerten. Auch im Jahre 1973 wurden in keinem Fall Trinkwasserreservoirs durch Ölschäden an Pipelines beeinträchtigt. In keinem einzigen Fall lagen für die Unfälle betriebliche Gründe vor, was für die sorgfältige Arbeitsweise der Betriebs- und Kontrollmannschaften spricht. DK 662.692.4:665:6

Dokumentation Bodenmechanik. Die Deutsche Gesellschaft für Erd- und Grundbau, Essen, gibt seit Januar 1970 eine Dokumentation heraus, die systematisch geordnet (in Kärtchenform) jährlich 1700 Titel umfasst. Fachgebiete sind Bodenmechanik, Grundbau, Felsmechanik und Ingenieurgeologie. Das Jahresabonnement beträgt 200 DM. Adresse: Dokumentation Bodenmechanik und Grundbau, D-43 Essen, Kronprinzenstrasse 35a. DK 002:624.131